-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.10.2001

3. Instanz

Datum	10.10.2002

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerinnen auch im Revisionsverfahren zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung an die KlÃ¤gerinnen nach ihrem durch einen Verkehrsunfall getÃ¶teten Ehemann bzw Vater W. H. (H.); umstritten ist insbesondere, ob H. bei diesem Unfall als Hilfeleistender unter Versicherungsschutz stand.

Am 10. Oktober 1997 befuhr H. mit seinem Pkw Daimler-Benz, in dem sich auch die KlÃ¤gerinnen befanden, die Bundesautobahn A 72 auf der rechten Fahrspur in Richtung Plauen. Es regnete, die Fahrbahn war nass. Vor ihm fuhr der Zeuge F. (F.) mit einem Lkw, hinter ihm der Zeuge D. (D.) in einem Pkw. H. blinkte nach links und setzte zum Ã□berholen an. Als er erkannte, dass auf der Ã□berholspur mit hoher

Geschwindigkeit M. M. (M.) mit seinem Pkw Porsche herankam, zog er den Wagen wieder nach rechts. Der Pkw des M. geriet ins Schleudern und stieÃ mit der Frontpartie an die Mittelleitplanke, prallte ab und wurde gegen den von F. gesteuerten Lkw und von dort wieder an die Mittelleitplanke geschleudert, wo er zunÃ¤chst zum Stehen kam. H. und F. lenkten daraufhin ihre Fahrzeuge auf die Standspur. Auch M. fuhr mit seinem beschÃ¤digten Pkw nach dort. Hinter diesen drei Fahrzeugen stellte D. seinen Pkw ab. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgte um 17.35 Uhr. H. und M. trafen sich hinter dem Heck des Pkw Porsche und sprachen miteinander. D. kam hinzu und ging nach kurzem Wortwechsel zurÃ¼ck, um seine Personalpapiere zu holen. In diesem Moment (gegen 17.45 Uhr) geriet N. K. (K.), die die A 72 in Richtung Plauen befuhr, in HÃ¶he der Aufprallstelle des Pkw Porsche in die Mittelleitplanke mit ihrem Pkw ins Schleudern, wobei sich der Pkw quer stellte und die auf dem Standstreifen stehenden M. und H. erfasste. H. wurde durch die Luft geschleudert und verstarb kurz darauf auf Grund der hierdurch erlittenen schweren Verletzungen, M. wurde schwer verletzt.

Der Unfall wurde dem Beklagten durch das Klinikum H. , in das H. nach dem Unfall gebracht worden war, mit dem Hinweis gemeldet, H. habe als "Hilfeleistender/Ersthelfer" bei einem Unfall auf der A 72 helfen wollen. Der Beklagte zog die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht H. bei, aus denen sich ua ergibt, dass M. wegen der Verletzungsfolgen keine Angaben zum Unfallhergang machen kann.

Der Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen auf Grund des am 10. Oktober 1997 eingetretenen Todes des H. ab. Ein Arbeitsunfall liege nicht vor, weil H. im Zeitpunkt des Unfalls keine Hilfeleistungen erbracht habe, der erste Unfall vielmehr bereits abgeschlossen gewesen sei und sich H. nur noch als Unfallbeteiligter am Unfallort aufgehalten habe (Bescheide vom 9. Juli 1998). Den Widerspruch wies er nach schriftlicher AnhÃ¶rung von D. und F. als Zeugen ab (Widerspruchsbescheide vom 18. Dezember 1998).

Auf die von den KlÃ¤gerinnen hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt im Wege der Rechtshilfe D. durch das SG Suhl (Protokoll vom 28. Juli 1999) und F. durch das SG Chemnitz (Protokoll vom 25. August 1999) als Zeugen vernehmen lassen. Sodann hat es den Beklagten unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, "den KlÃ¤gerinnen in gesetzlichem Umfang Hinterbliebenenleistungen zu gewÃ¤hren" (Urteil vom 2. November 1999). H. sei als Hilfeleistender versichert gewesen. Durch den UnglÃ¼cksfall des M. mit seinem Pkw Porsche sei durch das dabei auf die Fahrbahn gelangte Erdreich und Fahrzeugteile eine gemeine Gefahr fÃ¼r die vorbeifahrenden Fahrzeuge entstanden. Die Hilfeleistung des H. habe mit seinem Entschluss, auf dem Seitenstreifen anzuhalten, eingesetzt; auf Grund der Angaben der KlÃ¤gerin zu 1) stehe fest, dass H. Hilfe habe leisten wollen. Dieser Schutz habe zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls angedauert, weil der Aufenthalt des H. an der Unfallstelle in innerem Zusammenhang mit der Hilfeleistung gestanden habe.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 24. Oktober 2001). Als H. seinen Pkw auf den

Seitenstreifen der A 72 gefahren und hinter dem Lkw des F. abgestellt habe, seien alle drei Alternativen des Â§ 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erfÃ¼llt gewesen. Durch den Unfall des M. habe eine gemeine Gefahr fÃ¼r den nachfolgenden Verkehr, die Gefahr einer weiteren BeschÃ¤digung des Pkw Porsche und fÃ¼r M. selbst eine erhebliche Gefahr fÃ¼r Leib und Leben bestanden. Es bestehe kein Zweifel, dass H. beim Anhalten und Abstellen seines Pkw auf dem Seitenstreifen auch subjektiv in der Vorstellung gehandelt habe, Hilfe leisten zu mÃ¼ssen, zu kÃ¶nnen und zu wollen. Zwar sei H. bezÃ¼glich des Unfallgeschehens als Zeuge in Betracht gekommen; auÃerdem mÃ¶ge es nahe liegend gewesen sein, an Â§ 142 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu denken, da nach den UmstÃ¤nden in Frage gekommen sei, dass der abgebrochene Ãberholvorgang des H. zur Verursachung des Unfalls beigetragen habe. Ein eventuelles Mitverursachen bzw -verschulden des Unfalls durch H. schlieÃe jedoch weder eine versicherte Hilfeleistung aus noch sei ersichtlich, dass H. sich allein oder in erster Linie auf Grund derartiger ErwÃ¤gungen und zur ErfÃ¼llung von Pflichten aus Â§ 142 StGB und deshalb zum Halten entschlossen habe, weil er als Zeuge in Betracht gekommen sei. Die KlÃ¤gerin zu 1) habe insbesondere im Strafverfahren gegen K. glaubhaft erklÃ¤rt, H. habe sich in jedem Fall zur Hilfe aufgerufen gesehen, zumal sie beide gesehen hÃ¤tten, dass M. nach dem Schleudervorgang die HÃ¤nde und auch den Kopf nach hinten bewegt habe. H. habe vor dem Anhalten seine Hilfsabsicht sogar ausdrÃ¼cklich zum Ausdruck gebracht; er sei auch nach dem Anhalten zu dem an der Mittelleitplanke zum Stehen gekommenen M. gegangen und habe ihn gefragt, ob sein Pkw noch fahren kÃ¶nne und â nach dessen Fahrt zum Seitenstreifen â ob er verletzt sei. Auch die Zeugen D. und F. hÃ¤tten bestÃ¤tigt, dass H. sich zu diesem Zeitpunkt mit M. unterhalten habe; allerdings hÃ¤tten sie nicht hÃ¶ren kÃ¶nnen, was gesprochen worden sei, da sie sich nicht in der NÃ¤he befunden hÃ¤tten. Auch die Mitteilung des Klinikums H. , H. sei als "Hilfeleistender/Ersthelfer" verletzt worden, kÃ¶nne nur auf den Angaben der KlÃ¤gerin zu 1) beruhen.

Dass H. zumindest wesentlich auch mit der Absicht zu helfen angehalten habe, werde auch nicht durch die Aussage des F. vor dem SG Chemnitz, die KlÃ¤gerin zu 1) habe seine Frage nach Verletzungen verneint und gesagt, sie hÃ¤tten nur angehalten, um als Zeugen zu dienen, widerlegt. Es sei zwar davon auszugehen, dass F. mit der KlÃ¤gerin zu 1) â und nicht mit H. â gesprochen habe, jedoch sei nicht feststellbar, dass sie sich wÃ¶rtlich in dieser Weise geÃ¤uÃert habe, da davon in den frÃ¼heren Aussagen noch keine Rede gewesen sei und die KlÃ¤gerin zu 1) am 24. Oktober 2001 angegeben habe, zu F. gesagt zu haben, sie hÃ¤tten angehalten, um dem Porschefahrer zu helfen. Selbst wenn sie sich aber in der von F. geschilderten Weise erklÃ¤rt hÃ¤tte, komme dem zur Beurteilung der Hilfsabsicht des H. keine entscheidende Bedeutung zu, da es sich um eine nur kurze Unterredung in einer Ausnahmesituation gehandelt habe und die von F. bekundeten Angaben der KlÃ¤gerin zu 1) auch nur zur ErlÃ¤uterung einer fehlenden eigenen Unfallbeteiligung erfolgt sein kÃ¶nnten. Auch angesichts der fÃ¼r H. ohne weiteres erkennbaren objektiven Schwere des Unfalls des M. und der dadurch bewirkten Gefahrenlage sei nicht zweifelhaft, dass H. in erster Linie oder zumindest wesentlich auch deshalb gehalten habe, um Hilfe zu leisten, dh auch dann gehalten hÃ¤tte, wenn eine eigene Beteiligung an dem Unfall von vornherein ausgeschieden wÃ¤re

und er auch zur KlÃ¤rung des Unfalls nicht wesentlich hÃ¤tte beitragen kÃ¶nnen.

Dieser Unfallversicherungsschutz sei auch zur Zeit des zweiten Unfalls noch nicht entfallen gewesen. Bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des ermittelten Sachverhalts sei entgegen der Ansicht des Beklagten nicht davon auszugehen, dass das Verweilen des H. auf der Standspur zu diesem Zeitpunkt nur noch dem Zweck gedient habe, Pflichten als potenzieller Unfallbeteiligter zu erfÃ¼llen, weil "unmittelbar" zuvor objektiv und fÃ¼r H. erkennbar festgestanden habe, dass eine Hilfeleistung zu Gunsten des M. oder zur Abwendung einer Gefahr fÃ¼r den nachfolgenden Verkehr nicht mehr erforderlich gewesen sei und H. insoweit auch keine AktivitÃ¤ten entfaltet habe. Dagegen spreche bereits die kurze Zeit zwischen dem ersten Unfall um 17:35 Uhr und dem zweiten Unfall um 17:45 Uhr. Selbst wenn H. "unmittelbar" vor dem zweiten Unfall tatsÃ¤chlich subjektiv eine fehlende objektive Notwendigkeit jeglicher Hilfe hÃ¤tte feststellen kÃ¶nnen, sei nicht ersichtlich, dass H. sich in so kurzer Zeit Ã¼berhaupt von der Standspur hÃ¤tte entfernen kÃ¶nnen. Bei natÃ¼rlicher Betrachtung und unter BerÃ¼cksichtigung der Gepflogenheiten nach einem Unfall sei es nicht vorstellbar, dass der Helfer in dem Zeitpunkt, in dem er sich von der fehlenden Notwendigkeit seiner Hilfe Ã¼berzeugt habe, den VerunglÃ¼ckten und die Unfallstelle sofort verlasse bzw verlassen kÃ¶nne. Dem gemÃ¤Ã seien auch die sich an eine Hilfeleistung unmittelbar anschlieÃenden Abschlusshandlungen, wie die Entgegennahme des Danks vom HilfeempfÃ¤nger und die Verabschiedung noch der versicherten Hilfeleistung zuzurechnen; dies mÃ¼sse entsprechend auch fÃ¼r Unterhaltungen Ã¼ber den vorausgegangenen Unfall und Adressenaustausch gelten, da es sich hier bei natÃ¼rlicher Betrachtung um einen einheitlichen Vorgang handele.

Darauf komme es hier aber nicht an, da sich die fÃ¼r das Anhalten des H. auf dem Seitenstreifen zum Zwecke der Hilfeleistung maÃgebliche Situation in der kurzen Zeit bis zum zweiten Unfall nicht derart geÃ¤ndert habe, dass eine gemeine Gefahr objektiv nicht mehr vorgelegen habe und auch der erste Unfall mit seinen Folgen vollstÃ¤ndig beendet gewesen sei, insbesondere fÃ¼r M. keine Gesundheitsgefahr mehr bestanden habe. Ebenso wenig gebe es Ã¼berzeugende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass H. dies jedenfalls subjektiv anders gesehen und eine Hilfeleistung nicht mehr fÃ¼r erforderlich gehalten habe. Die gemeine Gefahr habe nach dem Abstellen des Pkw Porsche auf dem Standstreifen infolge der unfallbedingt auf der Autobahn verteilten Fahrzeugteile und Erde sowie des Regens und der andere Fahrer erfahrungsgemÃ¤Ã ablenkenden Ansammlung von Menschen und Fahrzeugen auf dem Standstreifen fortbestanden und sich in dem zweiten Unfall dann auch verwirklicht. Dadurch, dass F. durch VerstÃ¤ndigung der Polizei und Aufstellen eines Warndreiecks hiergegen etwas unternommen habe, hÃ¤tten sich entsprechende AktivitÃ¤ten der anderen auf dem Standstreifen stehenden Personen erÃ¼brigt. Stattdessen habe sich H. als Erster und im Wesentlichen Einziger mit dem verunglÃ¼ckten M. befasst und ihn nach den glaubhaften Angaben der KlÃ¤gerin zu 1) auch gefragt, ob er verletzt sei und man ihm helfen kÃ¶nne und dann auf den offensichtlich unter Schock stehenden M. beruhigend eingeredet, um ihn vor unbedachten Handlungen, insbesondere dem Betreten der Fahrbahn, zu bewahren.

Es sei unerheblich, dass F. diesen Vortrag der KlÃ¤gerin zu 1) nicht bestÃ¤tigt habe, da er nach seinen eigenen Aussagen und denen des Zeugen D. mit M. nicht gesprochen, sondern lediglich aus der Entfernung gesehen habe, dass M. aus seinem Pkw ausgestiegen sei und sich mit H. unterhalten habe; allein daraus habe er offensichtlich geschlossen, dass M. unverletzt sei und keine Hilfe benÃ¶tige. Der Zeuge D. habe zwar bekundet, dass er bei M. Verletzungen und auch einen Schock iS einer Desorientierung nicht beobachtet habe. Da er es aber immerhin fÃ¼r mÃ¶glich gehalten habe, dass auf der Fahrbahn ein Schlafsack oÃ¤ gelegen habe, den M. nach den Angaben der KlÃ¤gerin zu 1) unbedingt habe holen wollen, und da D. Ã¤hnlich wie diese bekundet habe, dass bei seinem Eintreffen bei H. und M. "eine gewisse Erregung" vorhanden gewesen sei, die sich angesichts des von ihm geschilderten ruhigen und vernÃ¼nftigen Eindrucks hinsichtlich H. allein auf M. bezogen haben kÃ¶nne, und dass M. ua "neben der Kappe" gewesen sei, sei nicht erkennbar, warum H. nicht zumindest auch diesen Eindruck gewonnen haben sollte. Schon von daher wÃ¤re es unverantwortlich gewesen, M. allein auf der Standspur zurÃ¼ckzulassen, zumal H. nicht habe einschÃ¤tzen kÃ¶nnen, welche Folgen der vorangegangene schwere Unfall bei M. hinterlassen habe und ob sich ein Schock in den von D. genannten AuffÃ¤lligkeiten Ã¤uÃere. Unerheblich sei auch, ob H. und M. vor dem Eintreffen des D. Ã¼ber das Unfallgeschehen und die Schuldfrage diskutiert hÃ¤tten, was die KlÃ¤gerin zu 1) nicht gehÃ¶rt und auch D. nur vermutet habe. Ebenso Ã¤ndere der Umstand, dass die KlÃ¤gerin zu 1) und D. jeweils zu ihren Fahrzeugen gegangen seien, um etwas zum Schreiben (Notieren der Anschriften) bzw der Papiere zu holen, nichts an der objektiven Erforderlichkeit des Aufenthalts des H. bei M. als Hilfe zumindest zu diesem Zeitpunkt; es besage auch nicht, dass H. subjektiv sein Verweilen bei M. nicht mehr allein oder wesentlich als Hilfeleistung angesehen habe und es ihm nur um die Erledigung eigener Angelegenheiten gegangen sei. Hilfe- und Beistandsleistungen zu Gunsten eines VerunglÃ¼ckten kÃ¶nnten selbst bei kÃ¶rperlich schwer Verletzten oft nur in Form persÃ¶nlicher Anwesenheit und Zuwendung bis zur Ãbernahme der Verantwortung durch Polizei oder Arzt erbracht werden, wobei der vorangegangene Unfall der natÃ¼rliche AnknÃ¼pfungspunkt sei; die ErÃ¶rterung von Schuldfragen, Austausch von Anschriften oder sonstige GesprÃ¤che und MaÃnahmen zur Beruhigung des VerunglÃ¼ckten zur ÃberbrÃ¼ckung der Zeit bis zum Eintreffen der Polizei bzw des Arztes seien der Hilfeleistung zuzurechnen. H. sei jedenfalls nicht infolge einer eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit, sondern deshalb verunglÃ¼ckt, weil er wesentlich auch mit Helferabsicht auf dem Standstreifen angehalten habe, nach Eintreffen des M. auf dem Standstreifen sich aus eben diesem Grunde zu diesem begeben und sich hinter dem Pkw Porsche stehend mit ihm unterhalten habe, der vorausgehende Unfall mit seinen Schadensfolgen auf Grund der unklaren gesundheitlichen Verfassung des M. noch nicht beendet gewesen sei, H. infolgedessen von der Notwendigkeit seines weiteren Verweilens bei M. auf dem Standstreifen zu dessen Beobachtung und Beruhigung ausgehen gemusst und gekonnt habe und der GefÃ¤hrlichkeit dieses Ortes deshalb wegen seines aus GrÃ¼nden des Â§ 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB VII zumindest wesentlich mitbedingten Aufenthalts an dieser Stelle erlegen sei. Ein eventuelles GesprÃ¤ch Ã¼ber Schuldfragen und der beabsichtigte Adressenaustausch hÃ¤tten zu dem Unfall nicht wesentlich beigetragen, H. ua nicht erst an den Unfallort gefÃ¼hrt.

Dem Antrag des Beklagten, die Zeugen F. und D. zum Geschehen vor dem zweiten Unfall (Hilfeleistungsabsicht des H., objektive Erforderlichkeit zur Hilfeleistung zu Gunsten des M., Diskussion von H. und M. Ã¼ber die Schuldfrage) zu befragen, sei nicht nachzukommen gewesen, da dies schon wiederholt geschehen und nicht ersichtlich sei, welche neuen entscheidungserheblichen Erkenntnisse durch eine erneute Befragung gewonnen werden kÃ¶nnten.

Mit seiner â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt der Beklagte, das LSG sei seinem Beweisantrag, die Zeugen F. und D. zum Geschehen vor dem zweiten Unfall zu befragen, ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt, wodurch der Sachverhalt nicht vollstÃ¤ndig ermittelt worden sei. Die nicht vollstÃ¤ndige Sachverhaltsermittlung fÃ¼hre zur Verletzung des Â§ 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB VII. Der Tatbestand dieser Vorschrift habe objektive und subjektive Voraussetzungen, die beide erfÃ¼llt sein mÃ¼ssten. Zwar kÃ¶nne hÃ¤ufig unter bestimmten Voraussetzungen von den objektiven Tatbestandsmerkmalen auf die subjektive Seite geschlossen werden, jedoch sei dies hier nicht mÃ¶glich. Im Rahmen des zweiten Unfallgeschehens sei die objektive Tatbestandsseite eher schwach ausgeprÃ¤gt, da kein aktiver KÃ¶rpereinsatz des H. vorgelegen habe, sodass die Annahme eines vom Gesetz geforderten "Handelns" bereits zweifelhaft sei. Bei einer derart schwach ausgeprÃ¤gten objektiven Tatbestandsseite hÃ¤tte zwingender Anlass bestanden, die subjektive Tatbestandsseite genauer zu prÃ¼fen. Die subjektive Seite sei im vorliegenden Fall eher schwer zu ermitteln, da H. bei dem Unfall sein Leben verloren habe, M. auf Grund der Unfallfolgen zu dem GesprÃ¤chsinhalt nichts mehr sagen kÃ¶nne und so nur noch die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde verblieben. Das Ã¤uÃ□erliche Gesamtgeschehen stehe hier fest; danach sei es aber mindestens ebenso wahrscheinlich, dass H. zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls keine Hilfeleistungsabsicht gehabt habe. Es komme mithin wesentlich auf die Aussagen der Zeugen F. und D. an, da nur sie Auskunft Ã¼ber die subjektiven Aspekte des Geschehens geben kÃ¶nnten. Eine Befragung der Zeugen in dieser Richtung sei bislang noch nicht erfolgt. Da D. bei seiner Vernehmung durch das SG Suhl bekundet habe, es sei Ã¼ber die Schuldfrage diskutiert worden, drÃ¤nge es sich auf, ihn zu befragen, auf Grund welcher Gegebenheiten er diesen Eindruck gewonnen habe. Auf der Annahme des LSG, es habe jedenfalls wÃ¤hrend der gesamten Zeit des zweiten Unfalls auch eine Hilfeleistungsabsicht des H. vorgelegen, beruhe das angefochtene Berufungsurteil. HierfÃ¼r sei indes der Vollbeweis erforderlich, der auf Grund der Gegebenheiten und der zumindest unvollstÃ¤ndigen Befragung der Zeugen nicht angenommen werden kÃ¶nne. Es sei davon auszugehen, dass eine erneute Befragung der Zeugen F. und D. dazu gefÃ¼hrt hÃ¤tte, dass der Vollbeweis fÃ¼r das Vorliegen der Hilfeleistungsabsicht nicht hÃ¤tte gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen und damit der Versicherungsschutz entfallen wÃ¤re. Daher sei auch Â§ 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB VII verletzt, weil das Vorliegen der subjektiven Tatbestandsseite unzutreffend auf der Grundlage ihres Vorliegens bei dem vorangegangenen Anhalten wÃ¤hrend eines Teils des objektiven Geschehens automatisch unterstellt worden sei. Er erhoffe sich daher die KlÃ¤rung der Rechtsfrage, ob fÃ¼r eine Person, die in Hilfeleistungsabsicht zu helfen versuche und dann ohne subjektive Hilfeabsicht in einer objektiv gefÃ¤hrlichen Situation verweile, bei Eintritt einer SchÃ¤digung auf Grund der Realisierung dieser Gefahr Unfallversicherungsschutz bestehe.

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen LSG vom 24. Oktober 2001 sowie das Urteil des SG Darmstadt vom 2. November 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerinnen haben Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Das LSG hat â wie bereits das SG â nach umfassender AufklÃ¤rung des Sachverhalts ohne Rechtsirrtum und in rechtlich nicht zu beanstandender WÃ¼rdigung der Beweismittel festgestellt, dass der Ehemann bzw Vater der KlÃ¤gerinnen infolge eines Arbeitsunfalls verstorben ist.

Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen besteht gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs 1 Satz 2 SGB VII nur, wenn der Tod des Versicherten durch einen Versicherungsfall, also einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit (Â§ 7 Abs 1 SGB VII), eingetreten ist. ArbeitsunfÃ¤lle sind UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit).

FÃ¼r das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist, und dass diese TÃ¤tigkeit andererseits den Unfall herbeigefÃ¼hrt hat. ZunÃ¤chst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÃ¤tigkeit bestehen, der innere bzw sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92; BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 82 und 97; SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19 und 26). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu denen der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84). FÃ¼r die tatsÃ¤chlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis zu erbringen; bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der versicherten TÃ¤tigkeit als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen (BSGE 58, 80, 83 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 1 mwN). Es muss also sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine â noch â versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde (BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 84 mwN).

Nach Â§ 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB VII, nach dem hier Unfallversicherungsschutz allein in Betracht kommt, sind kraft Gesetzes versichert Personen, die bei UnglÃ¼cksfÃ¤llen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwÃ¤rtiger Gefahr fÃ¼r seine Gesundheit retten. Diese

Vorschrift entspricht â□□ lediglich sprachlich Ã¼berarbeitet â□□ dem bis zum Inkrafttreten des SGB VII geltenden Recht des Â§ 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (vgl BT Drucks 13/2204 S 75; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 2 RdNr 293), sodass die hierfÃ¼r einschlÃ¤gige Rechtsprechung und Literatur zur Auslegung dieser Vorschrift weiter herangezogen werden kann.

Ein UnglÃ¼cksfall ist ein plÃ¶tzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren fÃ¼r Menschen oder Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht (vgl Schlegel in Schulin, HS-UV, Â§ 17 RdNr 50). Unter Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, in dem nach den objektiven UmstÃ¤nden der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann; "gemein" ist die Gefahr, wenn sie die Allgemeinheit bedroht, was bereits dann der Fall ist, wenn sie in einem der Allgemeinheit zugÃ¤nglichen Bereich droht (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19 mwN). Nach dem vom LSG fÃ¼r den Senat bindend (Â§ 163 SGG) festgestellten Ã¤uÃeren Hergang, den der Beklagte ausdrÃ¼cklich nicht in Zweifel zieht, waren zu dem Zeitpunkt, als H. seinen Pkw auf den Seitenstreifen fuhr, alle drei Alternativen des Â§ 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB VII erfÃ¼llt. Der Unfall des M. war ein UnglÃ¼cksfall, durch dessen Folgen, die auf der Fahrbahn liegenden Fahrzeugteile und das Erdreich sowie die Ansammlung von Fahrzeugen und Menschen auf dem Standstreifen, einem der Allgemeinheit zugÃ¤nglichen Bereich, dem nachfolgenden Verkehr auch gerade angesichts der zusÃ¤tzlichen Behinderung durch Regen und FahrbahnnÃ¤sse Gefahren drohten (vgl dazu BSG Urteil vom 15. Juni 1983 â□□ 9b/8 RU 76/81 = USK 83224). Daneben drohte auch dem M., der nach den Feststellungen des LSG mit seinem Pkw an der Mittelleitplanke zum Stehen gekommen war, eine erhebliche gegenwÃ¤rtige Gefahr fÃ¼r seine Gesundheit. Nach den festgestellten UmstÃ¤nden ist auch nicht ersichtlich, dass sich zum lediglich zehn Minuten spÃ¤teren Zeitpunkt des zweiten Unfalls, bei dem H. tÃ¶dlich verunglÃ¼ckte, die Situation in der Weise geÃ¤ndert hÃ¤tte, dass eine gemeine Gefahr nicht mehr vorgelegen und fÃ¼r M. keine GefÃ¤hrdung mehr bestanden hÃ¤tte.

H. hielt nach den Feststellungen des LSG auch wesentlich mit der Absicht zu helfen auf der Standspur an und seine Handlungsweise war auch zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls noch neben mÃ¶glichen anderen Motiven â□□ ErfÃ¼llung der Pflichten als mÃ¶glicher Unfallbeteiligter und Anerbieten als Zeuge â□□ wesentlich von der Vorstellung bestimmt, einen objektiv bestehenden gefÃ¤hrlichen Zustand fÃ¼r den nachfolgenden Verkehr zu beseitigen bzw M. vor einer drohenden Gefahr fÃ¼r seine Gesundheit bzw sein Leben zu bewahren; dies ist fÃ¼r die Annahme der subjektiven Hilfeabsicht ausreichend (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19 mwN). Zu diesen Feststellungen ist das LSG auf Grund einer eingehenden WÃ¼rdigung der ihm vorliegenden Beweismittel, insbesondere der Angaben der KlÃ¤gerin zu 1), die als Beteiligtenvortrag bei der Ãberzeugungsbildung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen, und die ihm in schriftlicher Form (Verwaltungsverfahren) bzw als Vernehmungsniederschriften der ersuchten Gerichte in den Rechtshilfeverfahren vorliegenden Aussagen der Zeugen F. und D. gelangt. Es hat so die gesamten BeweggrÃ¼nde des H. festgestellt, abgewogen und hat die Absicht, Hilfe zu leisten, als wesentlich mitbestimmend gewertet. Dabei handelt es sich um eine Tatsachenfeststellung; die BeweiswÃ¼rdigung steht grundsÃ¤tzlich im Ermessen des Tatsachengerichts (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19). Das Revisionsgericht

kann nur prÃ¼fen, ob das Tatsachengericht bei der BeweiswÃ¼rdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine ErfahrungssÃ¤tze verstoÃen hat, und ob es das Gesamtergebnis des Verfahrens berÃ¼cksichtigt hat (vgl BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 31; SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19 mwN). Von einem VerstoÃ gegen Denkgesetze kann dabei nur gesprochen werden, wenn aus den gesamten Gegebenheiten nur eine Folgerung gezogen werden kann, dass jede andere nicht "denkbar" ist und das Gericht die allein denkbare Folgerung nicht gezogen hat (BSG Urteil vom 2. Mai 2001 â B 2 U 18/00 R â mwN). Ein solcher VerstoÃ ist hier nicht erkennbar. Mit seinem Vortrag, es sei mindestens ebenso wahrscheinlich, dass H. zum Zeitpunkt des zweiten Unfalls keine Hilfeleistungsabsicht gehabt habe, setzt der Beklagte lediglich seine BeweiswÃ¼rdigung an die Stelle derjenigen des LSG und gibt zu erkennen, dass er sie fÃ¼r Ã¼berlegen hÃ¤lt; dies ist im Revisionsverfahren jedoch unzulÃ¤ssig (BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 31; s auch BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 19).

Das Berufungsgericht musste entgegen der Auffassung des Beklagten auch nach seiner WÃ¼rdigung der vorhandenen Beweismittel nicht nach Â§ 103 SGG neue Ermittlungen durchfÃ¼hren. Zur Freiheit der BeweiswÃ¼rdigung gehÃ¶rt auch die Entscheidung Ã¼ber den Umfang und die Art der Ermittlungen. Eine verfahrensrechtliche Pflicht zu weiteren Ermittlungen besteht nur dann, wenn sich dem Tatsachengericht solche auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung aufdrÃ¤ngen mussten (vgl hierzu BSG SozR 1500 Â§ 160 Nr 5). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht ersichtlich. Der Beklagte macht zwar geltend, das LSG habe seine Verpflichtung zur Amtsermittlung gemÃ¤Ã Â§ 103 SGG verletzt, weil es die Zeugen D. und F. nicht noch einmal zu den subjektiven Aspekten des Geschehens befragt habe. Dass sich dies aufdrÃ¤ngen musste, hat er jedoch nicht ausreichend dargetan.

Geht es darum, ob bereits gerichtlich vernommene Zeugen nochmals gehÃ¶rt werden mÃ¼ssen, liegt die Entscheidung darÃ¼ber grundsÃ¤tzlich im Ermessen des Berufungsgerichts (Â§Â§ 153 Abs 1, 118 Abs 1 SGG iVm Â§ 398 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO); vgl BSG SozR 1750 Â§ 398 Nr 1). D. und F. sind bereits vom SG im Wege der Rechtshilfe durch das SG Chemnitz und das SG Suhl zu ihren Wahrnehmungen hinsichtlich des hier in Frage stehenden Vorfalls als Zeugen vernommen worden; auÃerdem sind sie vom Beklagten im Kern auch gerade hinsichtlich der Fragen schriftlich angehÃ¶rt worden, zu denen nach dessen Auffassung eine nochmalige Befragung erforderlich sein soll. Im Widerspruchsverfahren waren die Zeugen ua danach gefragt worden, ob nach dem ersten Unfall Hilfe zu leisten war, ob sichtbar war, dass ein Beteiligter unter Schock stand und ob es zwischen dem Zeugen und den am ersten Unfall Beteiligten zu einem GesprÃ¤ch â ggf mit welchem Inhalt â gekommen war. Diese von F. und D. schriftlich beantworteten Fragen waren auch den ersuchten Gerichten im Rechtshilfeverfahren zur ErlÃ¤uterung des Beweisthemas mitgeteilt worden. Wenn nunmehr der Beklagte eine Befragung zu den subjektiven Aspekten des Geschehens fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, die er in seinem im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag mit der Hilfeleistungsabsicht des H. und der Diskussion von H. und M. Ã¼ber die Schuldfrage nÃ¤her beschrieben hatte, so ist nicht ersichtlich, dass hiermit ein neuer, Ã¼ber den bisherigen hinausgehender Vernehmungsgegenstand bezeichnet wÃ¤re. Subjektive Aspekte kÃ¶nnen von

Zeugen unter den gegebenen UmstÃ¤nden nicht unmittelbar wahrgenommen worden sein und bekundet werden, sondern lediglich objektive UmstÃ¤nde, die RÃ¼ckschlÃ¼sse auf subjektive Momente zulassen. Eben darauf hatte sich die bisherige Vernehmung aber auch bezogen.

Unter diesen UmstÃ¤nden ist nicht ersichtlich und von dem Beklagten auch nicht dargelegt, dass hier das Ermessen des LSG insoweit "auf Null geschrumpft wÃ¤re", die erneute Vernehmung von D. und F. als Zeugen durchzufÃ¼hren, zumal auch nicht ersichtlich ist, dass einer der weiteren anerkannten GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiederholungspflicht wie die Fehlerhaftigkeit der frÃ¼heren Vernehmung, eine andere GlaubwÃ¼rdigkeitsbeurteilung bzw SachwÃ¼rdigung durch das Berufungsgericht oder neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse der Zeugen vorliegen (vgl Thomas/Putzo, ZPO, 24. Aufl, Â§ 398 RdNr 2-7). Im Ãbrigen hat der Beklagte auch nicht dargelegt, welche neuen und entscheidungserheblichen Bekundungen im Wesentlichen durch die von ihm fÃ¼r erforderlich gehaltene erneute Befragung der Zeugen zu erwarten sind. Hierzu hÃ¤tte indes schon deshalb besondere Veranlassung bestanden, weil nach den vom Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Feststellungen des LSG F. Ã¼berhaupt nicht mit H. gesprochen hat und das LSG es im Rahmen seiner WÃ¼rdigung fÃ¼r wahr unterstellt hat, dass H. und M. im Beisein des D. Ã¼ber die Schuldfrage gesprochen haben. Die Annahme des Beklagten, eine erneute Befragung der Zeugen D. und F. hÃ¤tte dazu gefÃ¼hrt, dass der Vollbeweis fÃ¼r das Vorliegen der Hilfeabsicht nicht hÃ¤tte gefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, betrifft keine konkreten Tatsachen, sondern stellt lediglich eine vorweggenommene BeweiswÃ¼rdigung dar und reicht daher fÃ¼r die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des voraussichtlichen Ergebnisses der weiteren Beweiserhebung nicht aus.

Nach alledem war die Revision des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024